

# **Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)**

**- Markt- und Kirmessatzung -**

**in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 29. Dezember 2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 23.09.1993, 13.12.2001 und 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Kamen als öffentliche Einrichtung veranstalteten Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen). Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

## **II. Regelungen für den Wochenmarkt**

### **§ 2 Markttage, Marktplatz und Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag in Kamen-Mitte auf dem Marktplatz im Bereich Markt, Marktstraße und Willy-Brandt-Platz statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorherigen Tage abgehalten. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

Die Stadt Kamen kann den Wochenmarkt aus besonderem Anlass örtlich und zeitlich verlegen. Diese Absicht wird rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.  
Fällt der Wochenmarkt auf den 24. Dezember und den 31. Dezember, so endet der Verkauf bereits um 12.00 Uhr. Hiervon abweichende Regelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Kamen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Kamen feilgeboten werden.

### **§ 4**

#### **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Sie wird durch die aufsichtsführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt.

### **§ 5**

#### **Zutritt**

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 6**

#### **Vergabe der Standplätze**

- (1) Die Standplätze für die Aufstellung der Verkaufseinrichtungen werden durch die Marktaufsicht auf Antrag für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher erhalten, soweit wie möglich, denselben Platz.
- (2) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, zum Beispiel Bedingungen und Auflagen, versehen werden. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (3) Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht weder ganz noch teilweise benutzt werden. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz durch den Marktbesucher abgemeldet, bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder vor Marktende aufgegeben, erlischt die für diesen Markttag erteilte Zuweisung. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühr erneut vergeben.

## **§ 7 Änderung der Warengattung**

Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, darf nur mit Genehmigung der Marktaufsicht vorgenommen werden.

## **§ 8 Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  - b) die zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht, insbesondere Rettungswege freizuhalten sind.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann ohne Entschädigung für die Zukunft von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - b) der Marktbesicker oder dessen Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung oder der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Kamen verstoßen haben,
  - c) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Zustand befinden,
  - d) der Marktbesicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
  - e) der Marktbesicker erheblich oder wiederholt gegen sonstige, den Wochenmarktverkehr betreffende Vorschriften verstoßen hat, insbesondere gegen die Vorschriften des Preisrechts,
  - f) der Marktbesicker das Gewerbe nicht mehr ausüben darf.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

## **§ 9**

### **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.
- (2) Bei Marktbeginn müssen Aufstellung und Einrichtung der Verkaufsstände und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit oder 30 Minuten nach der Standplatzzuweisung, aus dem Marktbereich zu entfernen. Danach dürfen zwecks Warenanlieferung Fahrzeuge den Marktplatz nicht mehr befahren.
- (4) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist sofort nach Marktende zu beginnen.

## **§ 10**

### **Elektroanschlüsse**

- (1) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmittel vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (2) Die Stromkosten sind vom Marktbesicker zu zahlen.
- (3) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Marktbesicker verantwortlich.
- (4) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Marktbesicker ordnungsgemäß und verkehrssicher zu verlegen.

## **§ 11**

### **Gestaltung und Größe der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u. ä. Einrichtungen an den begehbaren Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2 m gewährleisten.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (4) Außerhalb der zugewiesenen Standfläche, insbesondere in den Gängen und Durchfahrten, dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (5) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muß sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (6) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ihre Kosten ein dauerhaftes Schild in ausreichender Größe mit ihrem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen sowie ihrer vollständigen Anschrift und gegebenenfalls auch ihrer Firmenbezeichnung deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft anzubringen.  
Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## § 12

### Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Marktbeschicker, Kunden und sonstige Besucher) haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung zu beachten sowie die Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich zu befolgen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit insbesondere unzulässig:
  - a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) zu benutzen, Waren im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern,
  - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
  - d) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenführhunde sowie die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassenen Tiere,
  - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge, Kinderwagen, Fahrräder und Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind,
  - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, auszunehmen, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.

- (4) Der Marktaufsicht sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbeschicker und deren Mitarbeiter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen sowie jederzeit Auskunft über Art, Menge, Gewicht und Preise der Waren zu geben.

### **§ 13 Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet:
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) erlaubt, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.  
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Leichtmaterial nicht verweht wird,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in eigenen Behältern zu sammeln und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.
- (3) Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelerregende Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckel zu sammeln und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Abfälle dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben.
- (4) Schmutzwasser darf nur in die Einläufe der städtischen Kanalisation eingeleitet werden.
- (5) Nach Schluss der Marktzeit darf Leergut wie Kisten, Körbe oder dergleichen im Marktbereich nicht zurückgelassen werden. Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos. Nach Marktschluss wird der Marktbereich durch die Stadt Kamen gereinigt.  
  
Notwendige Transportkosten für das Wegbringen zurückgebliebener Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche Reinigung der Fläche werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (6) Alle Arbeiten auf dem Markt sind so durchzuführen, dass kein Staub entwickelt wird. Fahrzeuge sind so zu be- und entladen, dass weder Staub entsteht noch das Gelände unsauber wird.

## **§ 14 Spezialgesetzliche Vorschriften**

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe-, Abfall- und Preisrechts, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Gesetzes über das Schlachten von Tieren und über die Unfallverhütung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 15 Geeichte Waagen und Gewichte**

Es dürfen nur mit einem gültigen Eichstempel versehene und gesetzlich zugelassene Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.

## **§ 16 Gebührenpflicht**

- (1) Wer als Marktbeschicker Wochenmarktplätze beansprucht, hat dafür Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt Kamen für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen. Das gleiche gilt für die außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigungen wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige Maßnahmen steht den Marktbesckickern nicht zu.
- (4) Die Marktbeschicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen oder des sonst dem Markt zugeführten Gutes.
- (5) Die Marktbeschicker haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung und sonstige Vorschriften, die den Marktverkehr betreffen, ergeben.

### III. Regelungen für Volksfeste (Kirmessen)

#### § 18 Volksfeste (Kirmessen)

- (1) Für die Veranstaltung von Volksfesten (Kirmessen) sind die vorstehenden Regelungen für Wochenmärkte sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die sich darüber hinaus aus der Zuweisung der Standplätze im Rahmen von Volksfesten (Kirmessen) ergebenden Rechte und Pflichten bleiben einer zwischen der Stadt und dem Schausteller zu treffenden vertraglichen Regelung vorbehalten.

### IV. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

#### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Markt- und Kirmessatzung über
  1. den Zutritt gem. § 5,
  2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 3,
  3. die Änderung der Warengattung gem. § 7,
  4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 3 Satz 3,
  5. den Auf- und Abbau nach § 9,
  6. die Verlegung von elektrischen Leitungen nach § 10 Abs. 4,
  7. die Verkaufseinrichtungen nach § 11 Abs. 1 bis 3,
  8. das Abstellen von Gegenständen außerhalb der Standflächen nach § 11 Abs. 4,
  9. die Plakate und die Werbung nach § 11 Abs. 5,
  10. das Verhalten auf dem Marktplatz nach § 12 Abs. 1 und 2,
  11. das Anbieten oder Versteigern von Waren im Umhergehen nach § 12 Abs. 3 Buchstabe a,
  12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 12 Abs. 3 Buchst. b,
  13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 12 Abs. 3 Buchst. d und e,

14. das Schlachten, Ausnehmen und Rupfen von Kleintieren nach § 12 Abs. 3 Buchst. f,

15. das Zustellen von Unterflurhydranten nach § 12 Abs. 3 Buchst. g,

16. die Gestattung des Zutritts nach § 12 Abs.4 Satz 1,

17. die Ausweispflicht nach § 12 Abs. 4 Satz 2,

18. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 13 Abs. 1,

19. die Reinigung der Standplätze nach § 13 Abs. 2 bis 6

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Änderungen aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte treten am 01.01.2005 in Kraft.